

Bericht:

Die Wahl des/r stellvertretenden Ratsvorsitzenden richtet sich nach § 43 Abs. 2 NGO i. V. m. § 5 der Hauptsatzung der Stadt Schortens.

Danach ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen; das Wahlverfahren richtet sich nach § 48 NGO (Personalwahl).